

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 4. März 2022

A. Allgemeiner Teil

Durch die Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 4. März 2022 wird auf die angespannte Personalsituation in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen reagiert. In Ausnahmefällen kann vom PCR-Testerfordernis vor Wiederaufnahme des Personals nach einem Absonderungsfall abgesehen und ein negativer Schnelltest als ausreichend angesehen werden, sofern andernfalls die Versorgung der betreuten Personen in den Einrichtungen gefährdet ist.

B. Einzelbegründung

Zu § 3 (Absonderung von krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen)

Zu Absatz 4

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 5

Bisher mussten Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen im Falle eines vorzeitigen Endes der Absonderungspflicht durch Freitestung ab Tag 7 vor dem Betreten ihrer Arbeitsstätte oder der Wiederaufnahme der Arbeit den Leitungen der Einrichtungen einen negativen PCR-Test vorlegen. Insbesondere für Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen im ländlichen Raum gestaltet es sich aber äußerst schwierig, als asymptomatische Personen einen PCR-Test durchzuführen beziehungsweise zeitnah das Testergebnis zu erhalten, sodass eine frühere Wiederaufnahme der Arbeit in den Einrichtungen teilweise nicht ermöglicht werden kann.

Aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen durch die Ausbreitung der Omikron-Variante spitzt sich die Situation in den Einrichtungen weiter zu. In der Task Force Langzeitpflege und Eingliederungshilfe am 25.02.2022 haben die Verbände der Leistungserbringer von einer flächendeckend angespannten Personalsituation in den Einrichtungen aufgrund von coronabedingten Personalausfällen berichtet. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Beschäftigten nach vorangegangener Infektion so schnell wie möglich und aus infektiologischer Sicht vertretbar die Wiederaufnahme der Arbeit zu gestatten.

Mit der aktuellen Änderung kann es nun ausnahmsweise ausreichend sein, dass positiv getestete Personen nach der Freitestung aus der Absonderung bereits mit Vorlage eines negativen Schnelltestergebnisses die Arbeit wiederaufnehmen können.

Durch die Sollvorschrift in Satz zwei kommt allerdings klar zum Ausdruck, dass der PCR-Test der erwartete Standard bleibt und Antigen-Schnelltests nur zum Einsatz kommen sollen, wenn dies

unbedingt erforderlich ist, d.h. wenn die Personalsituation in der jeweiligen Einrichtung derart angespannt ist, dass eine Versorgung der betreuten Personen nicht mehr sicher gewährleistet werden kann.

Infektiologisch ist der Verzicht auf den PCR-Test in Ausnahmefällen unter Abwägung der Sicherstellung einer medizinisch-pflegerischen Versorgung der vulnerablen betreuten Personen vertretbar. In den Fällen, in denen von dieser Ausnahmemöglichkeit seitens der Einrichtung Gebrauch gemacht wird, ist besonders auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen zu achten. Insoweit gelten weiterhin besondere Schutzmaßnahmen wie die FFP2-Maskenpflicht und weitere Hygienestandards für Beschäftigte. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass zuvor infizierte Beschäftigte die notwendigen Schutzmaßnahmen besonders beachten werden. Zusätzlich wird den Trägern aufgegeben werden, im Falle einer solchen Ausnahme in besonderer Weise auf die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen in den Einrichtungen Sorge zu tragen.

Einer Genehmigung des Gesundheitsamtes bedarf es bei Anwendung der Regelung nicht.

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.